

**Stellungnahme  
des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft**

**zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung  
des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

**- für die Anhörung im Finanzausschuss  
am 22. Oktober 2007 -**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.**

Wilhelmstr. 43/43G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: 030 / 20 20 - 50 00  
Fax: 030 / 20 20 - 60 00

60, avenue de Cortenberg  
B - 1000 Brüssel  
Tel. : + 32 / 2 / 282 47 - 30  
Fax : + 32 / 2 / 282 47 - 39

Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Wehling**  
**Geschäftsführer Querschnittsbereiche**

Tel.: 030 / 20 20 – 5400  
Fax: 030 / 20 20 – 6400

E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Insbesondere die Verlängerung der Übergangsregelung bei der Berechnung des Umfangs des gebundenen Vermögens (Art. 2) sowie die Regelungen zu den Anforderungen des Risikomanagements im Vorgriff auf Solvency II (Art. 1 Nr. 11 und 12) werden dazu beitragen, den Versicherungsstandort weiter zu fördern.

Von besonderer Bedeutung für die Versicherungswirtschaft sind darüber hinaus zwei Kernpunkte, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf bislang nicht berücksichtigt wurden:

1. Im Rahmen der VAG-Novellierung sollte die Chance genutzt werden, die Regelungen der **Rückstellung für Beitragsrückerstattung (§ 56a VAG)** für die Lebensversicherung und die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Damit auch in Zukunft die in Deutschland traditionell hohen garantierten Leistungen an die Versicherten aufrechterhalten werden können, sollten ergänzend die folgenden zwei Tatbestände benannt werden, die eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung rechtfertigen:
  - ein Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
  - eine Erhöhung der Deckungsrückstellung, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Die vorgeschlagene Änderung ändert nichts daran, dass alle entnommenen Mittel verwendet werden, um die garantierten Leistungen an die Versicherungsnehmer zu zahlen. Durch die Änderung würde die Position der Versicherungswirtschaft unter Solvency II erheblich gestärkt und damit ein Beitrag zur Förderung des Versicherungsstandorts Deutschland geleistet.

2. **Pensionsfonds** sollten für **Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantie** gemäß § 112 Abs. 1a VAG eine Unterdeckung der Verpflichtungen bis 10 % und eine Verteilung der Nachschüsse des Arbeitgebers auf bis zu zehn Jahre ermöglicht werden. Gemäß **§ 115 Abs. 2 VAG** sind aktuell nur vorübergehende Unterdeckungen von bis zu 5 % zugelassen, so dass die Kapitalanlagemöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Diese Einschränkung ist für die Zusagen ohne versicherungsförmige Garantie nicht nachzuvollziehen. Durch diese konservative Regelung entstehen für deutsche Pensionsfonds Wettbewerbsnachteile ggü. Pensionsfonds in anderen Ländern und ggü. den nicht regulierten Contractual Trust Arrangements (CTA). Würden die Grenzen bei der Unterdeckung der Verpflichtungen gelockert, hätte dies nachhaltig positive Folgen für die Attraktivität deutscher Pensionsfonds.

## 1. Einführung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt den Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des VAG. Dies gilt insbesondere für die Verlängerung der Übergangsregelung bei der Berechnung des Umfangs des gebundenen Vermögens (Art. 2) sowie die Regelungen zu den Anforderungen des Risikomanagements (Art. 1 Nr. 11 und 12). Diese stellen ein wichtiges Instrument zur Vorbereitung der deutschen Versicherungswirtschaft auf Solvency II dar. Unter dem Titel „Solvency II“ läuft das EU-Projekt zur Reformierung der aktuellen Versicherungsaufsichtsregeln. Solvency II wird ab 2011 von den Unternehmen anzuwenden sein und ist das bedeutendste Reformvorhaben im Versicherungsbereich in den kommenden Jahren.

Entgegen den Erwartungen der Versicherungswirtschaft sieht der Regierungsentwurf allerdings keine Anpassungen

- des **§ 56a VAG** (Rückstellung für Beitragsrückerstattung) sowie
- der **§§ 115 und 66 Abs. 1 VAG** (Bedeckung der Verpflichtungen bei Pensionsfonds)

vor. Entsprechende gesetzliche Anpassungen sind jedoch von besonderer Bedeutung für den Versicherungsstandort Deutschland und gehören daher zu den Kernanliegen der Versicherungswirtschaft.

## 2. Änderung des § 56a VAG

### 2.1. Hintergrund und Position der Versicherungswirtschaft

Von zentraler Bedeutung ist eine Anpassung des § 56a VAG. In diesem wird geregelt, unter welchen Umständen der verfügbaren Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) Mittel entnommen werden können, um die gegenüber den Versicherungsnehmern ausgesprochenen Garantien sicherstellen zu können. Durch die Benennung der folgenden zwei konkreten Tatbestände sollte dieses Merkmal der verfügbaren RfB im Gesetzestext noch klarer beschrieben werden:

1. ein Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;

2. eine Erhöhung der Deckungsrückstellung, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Über die Notwendigkeit einer Anpassung des § 56a VAG bestand auch Einverständnis in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretern von BMF, BaFin und GDV, in der der weiter unten aufgeführte Änderungsvorschlag entwickelt wurde.

Folgende Gründe sprechen für eine Änderung des § 56a VAG:

### **Erhaltung der Garantiestandards deutscher Versicherungsprodukte**

Deutsche Versicherungsprodukte verfügen im internationalen Vergleich über sehr hohe Garantiestandards. Sie sind fester Bestandteil der Altersvorsorge. Allerdings wird die Aufrechterhaltung der Standards aufgrund geänderter Kapitalanlagebedingungen und Sterblichkeitsentwicklung zunehmend anspruchsvoller. Die klare und konkrete Benennung zweier Tatbestände für die Verwendbarkeit von RfB-Mitteln würde es den deutschen Versicherungsunternehmen auch zukünftig ermöglichen, die hohen Garantiestandards unter den geänderten Rahmenbedingungen aufrecht zu erhalten.

Aus Sicht des Kunden hat dieses den Vorteil, dass die Unternehmen auch zukünftig in der Lage sind, hohe Garantien auszusprechen und einhalten zu können. Denn dadurch wird den Versicherungsnehmern eine verlässliche Altersplanung ermöglicht. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass eine Entnahme aus der RfB nicht zu Lasten der Versicherungsnehmer vorgenommen werden kann: Sämtliche entnommenen Mittel werden verwendet, um die garantierten Leistungen an die Versicherungsnehmer zu zahlen. Daran ändert sich durch die vorgeschlagene Neufassung nichts.

### **Verfügbare RfB wichtigstes Eigenmittel deutscher Lebensversicherer**

Die verfügbare RfB ist das wichtigste Element, mit dem Versicherungsunternehmen die Risiken abpuffern können, die sie durch das Aussprechen langfristiger Garantien zugunsten der Versicherungsnehmer eingehen. Die verfügbare RfB wird deshalb bereits unter den heutigen Solvenzbestimmungen zur Bedeckung der Eigenmittelanforderungen wie Eigenkapital

anerkannt. Mit 42 Mrd. € bildet die verfügbare RfB mehr als 80 % der Eigenmittel der deutschen Lebensversicherungsunternehmen. Bis auf wenige Ausnahmen ist sie für alle Lebensversicherungsunternehmen die überwiegende Eigenmittelkomponente.

Auch der Entwurf der Solvency II-Richtlinie der EU-Kommission klassifiziert die verfügbare RfB als Eigenmittel der höchsten Qualität („tier-1-capital“). Durch die vorgeschlagene Benennung der zwei Tatbestände für die Verwendbarkeit der RfB-Mittel wird die Funktion der RfB als Risikopuffer noch deutlicher beschrieben und damit der Kommissionsentwurf unterstützt. Eine Änderung des § 56a VAG stärkt somit die Position der deutschen Versicherungswirtschaft unter Solvency II.

### **Weitere Eckpunkte des Vorschlags zur Neufassung**

Über die konkrete Benennung der zwei Tatbestände hinaus umfasst der Vorschlag der Versicherungswirtschaft zur Neufassung des § 56a VAG die folgenden Eckpunkte:

- Der Begriff der Überschussbeteiligung wird durch die VVG-Reform um die Beteiligung an den Bewertungsreserven erweitert. Im Aufsichtsrecht sollte aufgrund der inhaltlichen Nähe zwischen Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz die gleiche Definition des Begriffs Überschussbeteiligung verwendet werden. Die Änderung dient der Klarstellung.
- Auch die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr unterliegt ähnlichen Risiken wie die Lebensversicherung und auch sie benutzt die verfügbare RfB zur Abfederung solcher Risiken. Unter Solvency II ist sie daher auch nach vergleichbaren Maßstäben wie die Lebensversicherung zu bewerten. Es ist daher sachgerecht, die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr genauso zu behandeln wie die Lebensversicherung.
- Zukünftig sollte nicht mehr von der Abwendung eines Notstandes, sondern von der Abwendung eines drohenden Notstandes die Rede sein. Dies dient der Klarstellung, denn ein bereits eingetretener Notstand kann nicht abgewendet werden.

## 2.2. Vorschlag einer Gesetzesänderung

§ 56a VAG sollte wie folgt gefasst werden (materielle Änderungsvorschläge im Fettdruck):

„§ 56a

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Bei Versicherungs-Aktiengesellschaften bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals verteilt werden kann.

(2) Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(3) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung **einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven der Versicherten** verwendet werden. Versicherungsunternehmen sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines **drohenden** Notstandes heranzuziehen. **Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr sind Versicherungsunternehmen darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,**

- 1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind,**

**2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.“**

### **3. Änderung der §§ 115 und 66 Abs. 1 VAG**

#### **3.1. Hintergrund und Position der Versicherungswirtschaft**

Pensionsfonds sollten für Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantie eine Unterdeckung der Verpflichtungen bis 10 % und eine Verteilung der Nachschüsse des Arbeitgebers auf bis zu zehn Jahre ermöglicht werden. Durch zu restriktive Regeln ist deutschen Pensionsfonds im Vergleich zu Pensionsfonds in anderen Ländern und den nicht regulierten Contractual Trust Arrangements (CTA) ein Wettbewerbsnachteil entstanden.

#### **Deutsche Pensionsfonds im europäischen Wettbewerb**

Durch die sog. Pensionsfondsrichtlinie (Richtlinie 2003/41/EG vom 3. Juni 2003) hat die Europäische Union im Jahr 2003 einen europäischen Aufsichtsrahmen für kapitalgedeckte Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge geschaffen und damit ihren europäischen Aktionsplan für Finanzdienstleistungen umgesetzt. Die Anpassung deutschen Rechts an die Richtlinie begann bereits mit der Einführung von Pensionsfonds als neuer fünfter Durchführungsweg durch das Altersvermögensgesetz und wurde im letzten Schritt schließlich mit der 7. VAG-Novelle 2005 vollzogen. Mit dem Pensionsfonds wurde bewusst ein Durchführungsweg geschaffen, der neben versicherungsförmig ausgestalteten Zusagen auch Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien abgeben darf. Die 7. VAG-Novelle schuf eine Angleichung des deutschen Pensionsfonds an internationale Rechnungslegungsgrundsätze mit dem Ziel, den deutschen Pensionsfonds international wettbewerbsfest zu machen.

#### **Nachteile deutscher Pensionsfonds aufgrund restriktiver Bedeckungsvorschriften**

Im europäischen Markt haben deutsche Pensionsfonds, soweit sie Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien abgeben, jedoch weiterhin einen erheblichen Wettbewerbsnachteil durch die restriktiven Bedeckungsvorschriften, die in anderen Ländern nicht gelten. Nach § 115 VAG sind Arbeitgeber verpflichtet, auch bei einer nur vorübergehenden Unterdeckung der Verpflichtungen für Pensionspläne ihres Pensionsfonds von über 5 Prozent die Unterdeckung in geeigneter Weise auszugleichen. Dadurch wird der Arbeitgeber zu fast permanenter Liquiditätsbereitstellung gezwungen. Die von der Aufsicht geforderte dauernde unterjährige Prüfung der Bedeckung der Rückstellungen ist unpraktikabel und erzeugt



einen unnötigen Aufwand für den Geschäftsbetrieb der Pensionsfonds und ggf. die Arbeitgeber. Dies geht weit über die Anforderungen der EU-Pensionsfondsrichtlinie und die Vorschriften in anderen Ländern hinaus und beeinträchtigt die Attraktivität deutscher gegenüber ausländischen Pensionsfonds erheblich. Aus diesem Grund haben sich im vergangenen Jahr bereits zahlreiche Unternehmen für ausländische Pensionsfonds entschieden. Es gibt Anzeichen, dass sich diese Entwicklung noch verstärken wird und bereits bestehende deutsche Pensionsfonds über eine Sitzverlegung in das Ausland nachdenken, weil ihnen dort eine flexiblere Kapitalanlagetätigkeit möglich ist. Dadurch wird der deutsche Finanzplatz geschädigt und letztlich das eigentliche Ziel der Weiterentwicklung der betrieblichen Altersvorsorge auf ein europäisches Niveau konterkariert. Der Wettbewerbsnachteil der Pensionsfonds ist nicht nur gegenüber ausländischen Anbietern, sondern auch gegenüber CTA-(Contractual Trust Arrangements) Lösungen gravierend. Bei der Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf CTA-Lösungen ist der Arbeitgeber in der Finanzierung völlig frei.

Die Versicherungswirtschaft regt daher an, den gesetzlichen Bedeckungsrahmen deutscher Pensionsfonds sachgerecht zu flexibilisieren und klarzustellen, dass für Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantie entsprechend der in den internationalen Rechnungsstandards bestehenden Korridorregelung eine Unterdeckung von maximal 10 Prozent des Betrages der Rückstellungen zulässig ist. Daneben sollte eine einmalige jährliche Überprüfung der Bedeckung der Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantie mit ggf. entsprechender Nachschussanforderung beim Arbeitgeber ausreichend sein. Hierdurch würden die Geschäftsabläufe in den Unternehmen stark vereinfacht. Ferner sollten Nachschüsse nur geleistet werden müssen, wenn das erwartete Kapitalanlageergebnis dauerhaft verfehlt wird und daher die dauerhafte Erfüllbarkeit des Pensionsplans gefährdet ist.

### **Weiteres Petitum: Zeitliche Streckung der Nachschüsse**

Die Aufsicht vertritt derzeit die Auffassung, dass eine Streckung der Nachschüsse des Arbeitgebers auf mehr als drei Jahre unzulässig ist und bei Verletzung der Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber die Leistungen des Pensionsfonds irreversibel auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabzusetzen sind. Eine unzureichende Streckung provoziert aber gerade die Verletzung der Nachschusspflicht.

Daher regt die Versicherungswirtschaft an, den Ausgleichszeitraum auf fünf Jahre zu strecken, ohne dass eine Bankbürgschaft oder die Zustimmung der BaFin nötig ist. Sofern eine ausreichende Kreditfähigkeit des Arbeitgebers gegeben ist, die selbstverständlich von der Aufsichtsbehörde zu beurteilen ist, sollte ein Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren zulässig sein. Der Versorgungsberechtigte hat bei einem frühzeitigen Übergang auf die versicherungsförmige Leistung Ansprüche an seinen Arbeitgeber zu stellen und alle mit der Durchsetzung dieser Forderung verbundenen Aufwände und Risiken selbst zu tragen. Auch im Hinblick auf die Konkurrenzsituation zu CTA-Lösungen sollte daher geregelt werden, dass bei Nachholen des Nachschusses der Übergang von Pensionsplänen ohne versicherungsförmige Garantie auf Pensionspläne mit versicherungsförmiger Garantie reversibel ist.

Durch die geforderten Regelungen werden auch die Belange der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer nicht gefährdet. Für deren Versorgung hat unverändert in vollem Umfang der Arbeitgeber einzustehen. Selbst im Insolvenzfall wäre die Versorgung der Arbeitnehmer durch die allein arbeitgeberfinanzierte Insolvenzversicherung, den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), gewährleistet.

### **3.2. Vorschlag einer Gesetzesänderung**

In § 115 VAG sollte ein neuer Abs. 2a eingefügt werden:

„(2a) Bei Pensionsplänen nach Maßgabe des § 112 Abs. 1a muss eine ausreichende Bedeckung der Rückstellungen am Bilanzstichtag gegeben sein. Dabei kann die dauernde Erfüllbarkeit des Pensionsplans auch bei einer Unterdeckung als gewährleistet angesehen werden, wenn diese 10 v. H. des Betrags der Rückstellungen nicht übersteigt. Zur Absicherung der dauernden Erfüllbarkeit des Pensionsplans ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds erforderlich, in der sich der Arbeitgeber für den Fall zum Nachschuss verpflichtet, dass die Unterdeckung am Bilanzstichtag 10 v. H. des Betrags der Rückstellungen übersteigt. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Für den Fall, dass vom Arbeitgeber ein Nachschuss zu leisten ist, können Arbeitgeber und Pensionsfonds vereinbaren, dass der Nachschussbetrag in bis zu fünf Jahresraten erbracht wird. Soll dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, den Nachschussbetrag in

mehr als fünf Jahresraten zu erbringen, bedarf die entsprechende Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn durch den Arbeitgeber die Erfüllung der Nachschusspflicht durch Bürgschaft oder Garantie eines geeigneten Kreditinstituts oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt ist und 10 Jahresraten nicht überschritten werden. Bei Verletzung der Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber sind die Leistungen des Pensionsfonds solange auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabzusetzen, bis der Arbeitgeber den Nachschuss vereinbarungsgemäß erbracht hat. Der Pensionsfonds hat dem Pensionsversicherungsverein die Vereinbarung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

§ 66 Abs. 1 sollte um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Bei Pensionsplänen gem. § 112 Abs. 1a erfolgt die Zuführung der Beträge unter Beachtung des § 115 Abs. 2a.“

## **4. Weitere Anmerkungen**

### **4.1 Rolle des Verantwortlichen Aktuars in der Schaden-/ Unfallversicherung**

Mit der im Juni 2007 in Kraft getretenen VAG-Novelle 2006 wurde die Verantwortung des Verantwortlichen Aktuars deutlich erweitert. Er hat nun an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten (§ 11a Abs. 2b VAG). Diese neue Anforderung gilt sowohl für die Lebensversicherung als auch für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR), die allgemeine Haftpflicht-, Kfz-Haftpflicht-, Kraftfahrt-Unfall- und Allgemeine Unfallversicherung (§§ 11d, 11e VAG).

Dass die neue Anforderung in der Schaden-/ Unfallversicherung unangemessen ist, hat der Gesetzgeber erkannt – sie soll sich zukünftig nur noch auf die UPR beziehen (Art. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs). Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die geplante Änderung ausdrücklich, da sie dem Schaden-/ Unfallversicherungsgeschäft Rechnung trägt.

Die Rolle des Verantwortlichen Aktuars weiter zu stärken – bspw. durch die Erstellung eines aktuariellen Gutachtens zu den Schadenrückstellungen und die versicherungsmathematische Bestätigung über die Angemessenheit der Reserven –, würde dem Geschäft nicht gerecht. Denn gerade in der Schaden-/ Unfallversicherung hat sich bewährt, dass die Dotierung der Rückstellung in der Verantwortung des Gesamtvorstands liegt. Diese Anforderung stellt sicher, dass auf das bestehende Know-how der zuständigen Bereiche zurückgegriffen werden muss.

Für die Regulierung von Schäden – und damit die Höhe der Rückstellungen – ist die Einschätzung erfahrener Schadenregulierer unerlässlich. Denn die Höhe der Reserven ist nicht nur eine mathematische Lösung. Die ausdrückliche Herausstellung der Funktion eines Verantwortlichen Aktuars könnte zur Folge haben, dass dieses für die Dotierung der Rückstellungen erforderliche Know-how nicht ausreichend berücksichtigt wird – ohne Grund und mit fraglichem Ausgang.

#### **4.2 Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 64a Abs. 6 VAG-E): Übergangsfristen zur Erfüllung der Anforderungen an die Geschäftsorganisation**

Die in § 64a VAG-E formulierten Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen sollen eine frühzeitige Vorbereitung der deutschen Versicherungswirtschaft auf die kommenden Solvency II-Regelungen und die damit einhergehende Verstärkung der qualitativen Aufsicht sicherstellen. Damit erhalten Versicherer die Möglichkeit, bereits jetzt das Risikomanagement in der Geschäftsorganisation zu verankern.

Kritisch sehen wir jedoch, dass in § 64a Abs. 6 Satz 2 VAG-E die Erfüllung der genannten Anforderungen bis Ende 2008 verlangt wird. Wie in der Gesetzesbegründung zu Recht aufgeführt wird, bedürfen Unternehmen zur Einführung eines angemessenen Risikomanagements mehr als ein Jahr. Dies umfasst den Aufbau des erforderlichen Know-how, eventuelle organisatorische Veränderungen sowie entsprechende Umstellungen des Berichtswesens und der Dokumentation, die teilweise mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden sind. Die angemessene Übergangszeit erscheint auch aus dem Grund erforderlich, dass viele in § 64a VAG-E geforderten Elemente des Risikomanagementsystems – wie z. B. Risikostrategie oder Risikotragfähigkeitskonzept – aufsichtsrechtlich noch nicht definiert sind und in praktischer Hinsicht einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Die daraus entstehende Rechtsunsicherheit kann die Umsetzung der neuen Vorschriften deutlich erschweren und macht insbesondere für kleine und mittlere Versicherer das Heranziehen externer Expertise notwendig. Das würde dem Proportionalitätsprinzip widersprechen, demnach eine unangemessene finanzielle Belastung dieser Unternehmen vermieden werden soll. Daher erscheint es unverständlich, warum § 64a Abs. 6 VAG-E eine Übergangsfrist lediglich für Unternehmen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 (VVG-Pensionskassen mit einer Bilanzsumme unter EUR 125 Mio., kleinere Versicherungsvereine und Sterbekassen) vorsieht.

Wir schlagen vor, § 64a Abs. 6 VAG-E wie folgt auf alle Versicherungsunternehmen auszuweiten:

„(6) Die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 4 müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2009 erfüllt werden. Die Möglichkeit der Befreiung gemäß Abs. 5 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.“

#### **4.3 Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 14 VAG-E) Art. 1 Nr. 10 (§ 44a Abs. 1 VAG-E): Neue Bestimmungen zur Bestandsübertragung**

##### **Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 14 VAG-E)**

- In § 14 Abs. 3 VAG-E S. 1 sollte statt des Wortes „Entgelt“ das Wort „Abfindung“ gebraucht werden.

Um sprachlich Einheitlichkeit zu wahren, sollten in § 14 Abs. 3 VAG S. 1 und § 44 Abs. 3 VAG dieselben Begriffe verwendet werden. Der Begriff Abfindung passt im vorliegenden Fall besser, da Entgelt eher eine Gegenleistung für einen wirtschaftlichen Transaktionsvorgang assoziiert als den Ausgleich für den hier eintretenden Verlust der Mitgliedschaftsstellung.

- § 14 VAG-E sollte um folgenden Absatz 8 ergänzt werden:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Genehmigung haben keine aufschiebende Wirkung.“

Bestandsübertragungen sind regelmäßig aufwändige wirtschaftliche Transaktionen, die für die beteiligten Unternehmen mit hohem administrativen und finanziellen Aufwand verbunden sind. Die Blockade einer solchen Transaktion, die schon durch den Widerspruch auch nur eines einzigen Versicherungsnehmers oder Vereinsmitglieds gegen die Genehmigung ausgelöst werden kann, hat regelmäßig verheerende finanzielle Folgen für die beteiligten Unternehmen und können die gesamte Transaktion wirtschaftlich sinnlos machen, selbst wenn die Rechtmäßigkeit der Genehmigung später (nach meist mehrjähriger Verfahrensdauer) gerichtlich festgestellt wird. Eine solche Blockade aufgrund einer Anfechtungsklage eines einzelnen Versicherungsnehmers wäre für die betroffenen Unternehmen unverhältnismäßig, da die Belange des Versicherungsnehmers bereits in ausreichendem Maße durch die Prüfung der Solvabilität und die Prüfung nach Abs. 4 sowie bei VVaG nach Abs. 3 sichergestellt sind.

Hinzu kommt im Hinblick auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, dass es widersprechenden Versicherungsnehmern tatsächlich regelmäßig nicht um die Verhinderung der Umstrukturierungsmaßnahme als solcher geht, sondern darum, eine günstigere finanzielle Regelung für sich selbst zu erhalten. Mit der Verweisung solcher Streitigkeiten vor die Zivilgerichte wird diesem Anliegen indes in rechtsstaatlich ausreichender Weise Rechnung getragen. Genehmigung der Bestandsübertragung und verbindliche

Festsetzung der Entschädigungshöhe können so sinnvoll entkoppelt werden. Damit ist letztlich allen Beteiligten gedient.

Es bedarf kaum des Hinweises, dass die Rechtmäßigkeit der Genehmigung natürlich dennoch in vollem Umfang justiziabel bleibt.

#### **Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 44a Abs. 1 VAG-E)**

Die Vorschrift sollte wie folgt ergänzt und geändert werden:

„(1) Verliert ein Versicherungsnehmer durch eine Bestandsübertragung ganz oder zum Teil ..., so steht ihm für diesen Verlust eine angemessene Abfindung zu.“

Der Gesetzentwurf sieht zwingend eine Barabfindung vor. § 44 Abs. 3 VAG-E stellt hinsichtlich der Bemessung der Gegenleistung gleichzeitig auf die Regelungen, die letztlich, was Sinn macht, aus § 181 UmwG entnommen sind. Nach dieser Regelung kommen aber neben der Barabfindung auch versicherungstechnische Abfindungen in Form von zeitweiliger Prämienfreiheit, Erhöhung der Versicherungssumme oder der Gewinnanteile in Betracht. Um den VVaG auch im Rahmen der Bestandsübertragung größeren Gestaltungsspielraum zu eröffnen, sollte von dem zwingenden Gebot einer Abfindung in Bar abgesehen werden. Dies gilt um so mehr, als die Begründung anführt, der Gesetzentwurf wolle schwer erklärbare Unterschiede bei den Rechtsfolgen einer Bestandsübertragung und einer Umwandlung beseitigen.

#### **4.4 Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 77 Abs. 2 VAG-E)**

Die deutsche Versicherungswirtschaft spricht sich dafür aus, die Aufrechnungsmöglichkeit für Rückversicherer ggü. Erstversicherern zu erhalten und § 77 Abs. 2 Satz 2 VAG-E zu streichen. Dafür sprechen drei Gründe:

1. Die neue Regelung benachteiligt Rückversicherungsunternehmen in unangemessener Weise:

Die geplante Änderung wird damit begründet, dass bei einer bestehenden Aufrechnungsmöglichkeit eines Rückversicherungsunternehmens gegen die Forderungen eines Erstversicherungsunternehmens eine Gefährdung der Versicherten eintreten könnte, da eine solche Aufrechnung das Siche-

rungsvermögen schmälern würde (die Forderungen des Erstversicherungsunternehmens gegen das Rückversicherungsunternehmen seien Bestandteil des Sicherungsvermögens zur Bedeckung). Es handelt sich also um eine Vorschrift, die ausschließlich für Rückversicherungsunternehmen als Gläubiger eines Erstversicherungsunternehmens konzipiert worden ist.

Ein Aufrechnungsverbot für Rückversicherungsunternehmen ist jedoch aus der Natur des Vertragsgegenstandes heraus verfehlt. Die Leistung des Rückversicherers ist unmittelbar auf die Risiken des Erstversicherungsbestandes bezogen. Der Übernahme von Risiko steht die Zahlung von Rückversicherungsprämie durch den Erstversicherer gegenüber. Die geplante Änderung von § 77 Abs. 2 VAG hätte zur Konsequenz, dass für Forderungen des Rückversicherers zumindest gegenüber deutschen Kunden ein komplettes Aufrechnungsverbot greifen würde und damit die Gleichwertigkeit von Forderung und Gegenforderung empfindlich und einseitig gestört würde.

2. Die geplante Regelung würde dazu führen, dass für ein Rückversicherungsunternehmen keine Möglichkeit mehr besteht, seine Forderungen gegen einen Erstversicherer unmittelbar durchzusetzen, wenn ein zahlungsfähiger Erstversicherer seiner Leistungsverpflichtung nicht nachkommt:

Die Konsequenz hieraus wäre, dass ein Rückversicherer zukünftig in dem Rückversicherungsvertrag seine Leistungsverpflichtung unmittelbar mit der Zahlung der Prämie durch den Erstversicherer verknüpft, sei es durch die Vereinbarung entsprechender Zurückbehaltungsrechte oder der Vereinbarung eines Wegfalls der Leistungspflicht für den Fall ausstehender Zahlungen durch Vereinbarung entsprechender auflösender Bedingungen. Die geplante Regelung ist daher mit der Funktionalität von Rückversicherung überhaupt nicht kompatibel. Die Folgen dürften vom Gesetzgeber im Sinne der Versicherten nicht beabsichtigt sein.

3. Die beabsichtigte Regelung ist mit der international etablierten und praktizierten Abrechnungspraxis zwischen Rückversicherer und Erstversicherer nicht vereinbar:

Zwischen Erst- und Rückversicherer ist es gängige Praxis, dass unterjährig eine Verrechnung im Rahmen eines Kontokorrents der jeweils sich gegenüberstehenden fälligen Forderungen aus einem oder mehreren



Rückversicherungsverträgen erfolgt. Der Abrechnungssaldo stellt dann am Ende des Geschäftsjahres einen eigenen Bilanzposten beim Erstversicherer auf der Aktivseite dar (beim Rückversicherer umgekehrt auf der Passivseite eine Abrechnungsverbindlichkeit). Die geplante Bestimmung führt dazu, dass eine Saldierung der jeweiligen Ansprüche aus den Rückversicherungsverhältnissen in Zukunft nicht mehr möglich wäre. Die neue Regelung würde damit zu völlig unpraktikablen Ergebnissen führen, da aufgrund eines Aufrechnungsverbots eine Verrechnung in Zukunft nicht mehr möglich wäre.

#### **4.5 Ermöglichung der Fremdmittelaufnahme für Versicherungsunternehmen / Änderung der §§ 7 und 54a VAG**

Deutschen Versicherungsunternehmen sollte die Möglichkeit der Aufnahme von Fremdkapital eröffnet werden. Derzeit wird ihnen die Aufnahme verwehrt – im Gegensatz zu Versicherern in anderen EU-Mitgliedstaaten und somit zu ihrem Wettbewerbsnachteil. Mit Solvency II wird der Einsatz von Fremdkapital eine zunehmende Bedeutung erlangen. Die Unternehmen sollten so früh wie möglich auf künftige Veränderungen der Rahmenbedingungen vorbereitet werden. Eine Klarstellung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Fremdmittelaufnahme ist daher dringend geboten.

Weder das EU-Recht noch das VAG enthalten ein Verbot der Fremdmittelaufnahme. Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 VAG implizit normierte Unzulässigkeit „versicherungsfremder Geschäfte“ wird zwar zutreffend gesetzestech-nisch durch die Umsetzung europäischer Richtlinienvorgaben begründet. Eine Fremdmittelaufnahme lässt sich pauschal jedoch nicht als versicherungsfremd qualifizieren. Vielmehr ist festzuhalten, dass der Einsatz von Fremdkapital ständiger und ökonomisch begründeter Teil jeden unternehmerischen Handelns ist. Dieser sollte auch bei unternehmerischen Handlungen von Versicherern Berücksichtigung finden.

Insbesondere der Kapitalanlagetätigkeit ist eine Fremdmittelaufnahme häufig immanent und wird von der Versicherungsaufsicht derzeit bereits in einzelnen Ausnahme-Bereichen gebilligt (z. B. bei Immobilien-Sondervermögen oder im Beteiligungsbereich). Auch hier kann die aktuelle Fassung des § 7 Abs. 2 Satz 1 VAG nicht als sachlich überzeugende Rechtsgrundlage eines Fremdmittelaufnahmeverbots herangezogen werden. In dieser Frage allein maßgeblich muss vielmehr sein, ob der Fremdmittelaufnahme zu zusätzlichen Risiken führt, die nicht im Einklang mit

einer auf den Aspekt der Sicherheit ausgerichteten Anlagepolitik stehen. Die Frage, ob und in welchem Umfang Versicherer Fremdmittel im Zusammenhang mit ihrer Anlagetätigkeit aufnehmen dürfen, lässt sich daher allein aus einer sachgerechten Interpretation des Grundsatzes der Sicherheit i. S. d. § 54 Abs. 1 VAG bestimmen.

Daher wird angeregt, neben der Neuformulierung des § 7 Abs. 2 VAG flankierend einen neuen § 54a VAG zu integrieren.

§ 7 Abs. 2 VAG sollte wie folgt geändert werden:

„Versicherungsunternehmen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (verbundenes Geschäft). Die Aufnahme von Fremdmitteln im Zusammenhang mit Versicherungsgeschäften stellt ein verbundenes Geschäft dar. Sie darf jedoch grundsätzlich 25 von Hundert der Eigenmittel gemäß § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht übersteigen.“

§ 54a VAG sollte wie folgt gefasst werden:

„(1) Der Einsatz von Fremdmitteln im Bereich der Kapitalanlagen kann bis zu 35 von Hundert der gesamten Kapitalanlage erreichen. Hierbei sind sowohl der Grundsatz der Sicherheit (§ 54 Abs. 1) als auch die Belange der Versicherungsnehmer gemäß § 81 Abs. 1 Satz 5 zu beachten.  
(2) Die geschäftsspezifischen Einsatzmöglichkeiten können gemäß § 54 Abs. 3 in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden.“

Berlin, den 17.10.2007